

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Viehverkehrsverordnung

„Das Veterinäramt des Landkreises Kaiserslautern informiert:

Vieverkehrsverordnung, Meldung von Tierbeständen; Insbesondere Geflügel

Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern und **Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel)** der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Meldung von Tierbeständen besteht unabhängig von der Größe eines Tierbestandes und **gilt demnach auch für Kleinstbestände**. Angesichts des Auftretens der Vogelgrippe/Geflügelpest in verschiedenen Teilen von Deutschland weisen wir die Tierhalter, **insbesondere mit Geflügel** darauf hin, dass **auch diese Kleinstbestände** anzuzeigen sind.

Werden solche Bestände nicht angezeigt stellt dies ein Verstoß gegen die Meldepflicht und somit eine Ordnungswidrigkeit nach der Viehverkehrsverordnung dar. Verstöße gegen die Meldepflicht können mit erheblichen Bußgeldern (bis zu 30.000 Euro) geahndet werden.“

Erfassungsbogen für Geflügelhaltungen können sowohl im Internet (<https://www.kaiserslautern-kreis.de>) als auch telefonisch bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter der Telefonnummer 0631-7105-450, Frau Keller, angefordert werden.

Postanschrift

Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten

Pfaffstraße 40/42
Mo - Do 08.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon

0631/7105-450

Telefax

0631/7105-457

Internet

www.kaiserslautern-kreis.de

E-Mail

info@kaiserslautern-kreis.de

Konto

Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20